



## **Amtsgericht Ahlen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.11.2026, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 115, Gerichtsstr. 12, 59227 Ahlen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Ahlen, Blatt 3858,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Ahlen, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alter Postweg 17

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine voll unterkellerte Doppelhaushälfte (1 Wohneinheit, Wohn-/Nutzfläche ca. 131 qm) mit Wintergarten und Garage. Das Versteigerungsobjekt wurde im Jahr 1912 errichtet. Etwa 1961 wurde der Stallanbau umgebaut und zu Wohnzwecken umgenutzt. Ca. 1989 erfolgten weitere Um- und Ausbaumaßnahmen und die Garage wurde errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

185.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.